

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Bilay und König-Preuss (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Reichs(kriegs)flaggen-Erlass in Thüringen**

Am 14. Juni 2021 wurde der Erlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen unterzeichnet, um Polizei und Ordnungsbehörden "konkrete Hinweise zum Umgang mit den Reichsfahnen und Reichskriegsflaggen an die Hand" zu geben und Handlungssicherheit zu schaffen. Gegenstand sind die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches (1867 bis 1921), die Kriegsflagge des Deutschen Reiches (1922 bis 1933 sowie jene von 1933 bis 1935) sowie die Reichsflagge (ab 1892) beziehungsweise Flagge des "Dritten Reichs" (1933 bis 1935). Jenseits der Verwendung der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1935 bis 1945 mit einem Hakenkreuz-Symbol, die ohnehin eine Straftat im Sinne des § 86a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt, sollte in den übrigen Fällen beim Zeigen der Flaggen und dem Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung mit der Unterbindung nach §§ 5, 12 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG), § 12 Polizeiaufgabengesetz (PAG) reagiert werden, Flaggen gemäß § 27 PAG sichergestellt sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eingeleitet werden. Zudem sollten Sachverhalte mittels Fotos und/oder Videoaufzeichnung dokumentiert werden. Unter Nummer 3 im Erlass heißt es unter anderem: "Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung kann insbesondere vorliegen im Zusammenhang mit einem demonstrativen Hissen/Verwenden der Flagge an einem Ort oder Datum mit historischer Symbolkraft, [...], dem Zeigen von Zeichen und Symbolen mit Bezug zum Nationalsozialismus, [...] oder dem Bestehen des Anscheins einer Anlehnung an Fahnenaufmärsche der Nationalsozialisten". Anwohnerinnen und Anwohner berichteten den Fragestellern, dass bei einer nichtangemeldeten Demonstration aus dem Spektrum der Coronaleugner, -skeptiker und -maßnahmengegner am 7. März 2022, bei der mehrheitlich gegen die Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wurde, Reichsbürger die Spitze des Aufzugs optisch durch entsprechende schwarz-weiß-rote Fahnen dominierten. Gegenüber der Thüringer Allgemeinen hat auch die Polizei vier Reichsfahnen bestätigt, vor Ort befindliche Polizeibeamte hätten jedoch auf Basis des Erlasses keine Eingriffsgrundlage gesehen und demnach keine Maßnahmen veranlasst.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3129** vom 31. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Eine Beantwortung der Fragen 1 bis 6, basierend auf polizeilichen Daten, kann in Ermangelung automatisiert recherchierbarer Statistiken zur Fragestellung nicht valide erfolgen. Eine evidenzbasierte Recherche würde eines unverhältnismäßig hohen Aufwands bedürfen.

Die Fragen 1, 2 sowie 4 wurden auf Grundlage der den originär zuständigen Behörden vorliegenden Informationen beantwortet.

1. In wie vielen Fällen seit dem 14. Juni 2021 wurden den Sicherheitsbehörden in Thüringen im Freistaat die öffentlich einsehbare Verwendung von Reichs(kriegs)flaggen in Thüringen bekannt (bitte in einer Liste darstellen nach Datum, Ort, sofern bekannt Art der Reichs(kriegs)flagge und Anlass, wie etwa Versammlung oder Mitteilung über Fahnenmasten im Garten)?

Antwort:

In drei Fällen wurden den zuständigen Behörden die öffentlich einsehbare Verwendung der Reichs(kriegs)flagge im Sinne der Fragestellung bekannt. In zwei weiteren Fällen war die Öffentlichkeit nicht gegeben (siehe Tabelle lfd. Nr. 3 und 5).

lfd. Nr	Datum ab 14.06.2021	Ort	Art der Flagge	Anlass
1	12.07.2021	Erfurt	Reichsflagge gemäß Anlage 4 Erlass	Balkon Privatwohnung
2	26.07.2021	Erfurt	Reichsflagge gemäß Anlage 4 Erlass	im Fenster der Privatwohnung mit Ausrichtung zum Innenhof
3	13.11.2021	Schleusingen	3 x Reichsflagge (Anlage 4), ohne Aufschrift 1,50 m x 0,80 m 1 x Reichsflagge (Anlage 4), mit Stöcken 3 m x 1,50 m 1 x Reichsflagge (Anlage 4), mit Aufschrift "BZH" 1,50 m x 0,80 m 1 x Reichsflagge (Anlage 4), mit Stock und Aufschrift "BZH" 1,50 m x 0,80 m 2 x Reichsflagge (Anlage 4), mit Stock und Aufschrift "Hildburghausen" 1,50 m x 0,80 m	Versammlung "Heldengedenken"
4	07.03.2022	Mühlhausen	4 x Reichsfahnen	Versammlungslage mit Corona Bezug
5	14.03.2022	Mühlhausen	Reichsfahnen, im Rahmen von Vorkontrollen festgestellt	Versammlungslage mit Corona Bezug

2. In welchen der in Frage 1 genannten Fällen erfolgte nach §§ 5, 12 ThürOBG beziehungsweise § 12 PAG eine Unterbindung?

Antwort:

Zu den Sachverhalten lfd. Nr. 1 und 2 wurde eine Gefährderansprache durchgeführt. Eine unmittelbare Unterbindung im Fragesinn erfolgte nicht.

3. In welchen der in Frage 1 genannten Fälle erfolgte nach § 27 PAG eine Sicherstellung?

Antwort:

Bei dem Sachverhalt am 13. November 2021 in Schleusingen (lfd. Nr. 3) erfolgte eine Sicherstellung im Vorfeld einer bevorstehenden Versammlung. Zu dem Sachverhalt lfd. Nr. 4 wird auf die Beantwortung zu Frage 7 und 8 verwiesen.

4. In welchen der in Frage 1 genannten Fälle wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 118 OWiG eingeleitet?

Antwort:

Bei dem oben unter lfd. Nr. 1 dargestellten Fall wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

5. In welchen der in Frage 1 genannten Fälle erfolgte nach § 94 Strafprozessordnung (StPO) eine Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme oder eine Einziehung (74, 92 StGB, 111b StPO)?

Antwort:

In keinem der zu Frage 1 benannten Fälle erfolgten die erfragten Maßnahmen, insbesondere lagen in Bezug auf die festgestellten Flaggen keine Einziehungsgründe vor.

6. In welchen der in Frage 1 genannten Fälle wurde ein Strafverfahren nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB eingeleitet?

Antwort:

In keinem der zu Frage 1 benannten Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB eingeleitet.

7. Wie wurde nach Kenntnissen der Landesregierung die Verwendung von Reichs(kriegs)flaggen am 7. März 2022 in Mühlhausen vor Ort durch die Polizei hinsichtlich weiterer Maßnahmen bewertet?

8. Teilt die Landesregierung die vorgenommene Einschätzung (Frage 7) verbunden mit dem Nichteingreifen, insbesondere vor dem Hintergrund der im Erlass genannten Einschreitschwelle des "Bestehens des Anscheins einer Anlehnung an Fahnenaufmärsche der Nationalsozialisten" und dem Umstand, dass der Aufzug von den schwarz-weiß-roten Fahnenträgern im Frontbereich der Versammlung angeführt wurde und die Fahnen damit das Gesamtgepräge für Außenstehende wesentlich bestimmten und wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Im Schutzbereich der Landespolizeiinspektion Nordhausen wurden am benannten Einsatztag insgesamt neun unangemeldete Versammlungslagen durchgeführt, welche polizeilich zu begleiten waren. Hierzu wurden die Einsatzkräfte durch die LPI Nordhausen geplant und disloziert. Zudem erfolgten Planung und Einsatz von Einsatzeinheiten zentral durch die Landespolizeidirektion.

In Abwägung der Gesamtumstände, insbesondere mit dem Schutz des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit und dem Schutz unbeteiligter Dritter, war nach Ersteinschätzung der unmittelbar vor Ort agierenden Einsatzkräfte sowie insbesondere aufgrund der bestehenden Kräftesituation ein offensives Einschreiten nicht angezeigt.

9. Ist es zutreffend, dass die im Erlass unter Nummer 3 genannten Gefahren für die öffentliche Ordnung im Zusammenwirken mit Reichs(kriegs)flaggen durch das Wort "insbesondere" keinen abschließenden Katalog darstellen, sondern lediglich Beispiele beinhalten und somit weitere nicht genannte Fallkonstellationen ebenso Gefahren für die öffentliche Ordnung darstellen und damit Eingriffsmöglichkeiten eröffnen können, wenn nein warum nicht?

Antwort:

Ja

10. Sind Polizeibeamtinnen und -beamte in Umsetzung des Erlasses nach Nummer 3 angehalten, selbstständig zu erfassen und zu erkennen, wann ein Ort oder ein Datum in Thüringen eine "historische Symbolkraft" enthält, um davon ausgehend bei einem "demonstrativen Hissen/Verwenden der Flagge" eine Gefahr für die öffentliche Ordnung annehmen zu können oder erfolgen hierzu gegenwärtig oder künftig Hilfestellungen an die Einsatzkräfte, beispielsweise in Form einer Kalender- und Ortsübersicht?

Antwort:

Historisch relevante Daten, wie beispielsweise die in Frage 11 dargestellten, sind als "wiederkehrende Jahrestage" Bestandteil eines Rahmenbefehls der Landespolizeidirektion. Damit einhergehend werden Einsatzkräfte regelmäßig im hiesigen Kontext sensibilisiert.

Darüber hinaus stellen die Landespolizeiinspektionen hinsichtlich ortsrelevanter Daten für die einzelnen Schutzbereiche (beispielsweise Bombardierung der Stadt Nordhausen) eine Sensibilisierung des Personalbestands in eigener Zuständigkeit sicher.

11. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass insbesondere und nicht abschließend die Daten 27. Januar, 30. Januar, 20. April, 1. Mai, 8. Mai, 17. August und 09. November wegen ihrer Bedeutung hinsichtlich des Nationalsozialismus als "Datum mit historischer Symbolkraft" betrachtet werden können und an diesen Tagen ein demonstratives Hissen und Verwenden der in der Vorbemerkung genannten Fahnen an Masten in Garten- oder Kleingartengrundstücken in Thüringen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet?

Antwort:

Die in der Fragestellung benannten Daten erscheinen geeignet, unter die dargestellte Formulierung "Datum mit historischer Symbolkraft" subsumiert zu werden.

Eine pauschale Festlegung bestimmter Daten mit historischer Symbolkraft hinsichtlich des Nationalsozialismus mit gleichlaufendem Eintreten einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgte nicht.

Die Einschätzung, ob unter Einbeziehung eines bestimmten Datums eine Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht, kann letztlich nur im Rahmen einer Gesamtschau des konkreten Einzelfalls vorgenommen werden.

12. Erkennt die Landesregierung auch in Auswertung der bisherigen Anwendung des Erlasses einen Bedarf, den Erlass vom 14. Juni 2021 weiterzuentwickeln, etwa hinsichtlich weiterer abstrakter Gefahrenbeispiele sowie konkreter Fallbeispiele für eine optimierte polizeiliche Anwendungspraxis? Wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort:

Es ist derzeit seitens der Landesregierung nicht beabsichtigt, den Erlass fortzuschreiben. Mit den getroffenen Regelungen und der Umsetzung des Erlasses durch die Versammlungs- und Ordnungsbehörden beziehungsweise durch die Polizei wird der Problematik Rechnung getragen. Erhalten diese Behörden Kenntnis von der Verwendung der Reichs(kriegs)flagge, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geprüft, inwieweit hier eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vorliegt und somit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.

Maier  
Minister